

Pflicht zur Anmeldung für FFA-Prüfungen

Nach der FFA-Prüfungsordnung können nur jene FFA-Teilnehmer die Prüfungen des 2. Jahres ablegen, die bereits das Zertifikat des vorangegangenen Jahres erworben haben.

Wichtiger Hinweis: Die FFA-Teilnehmer werden nicht länger vom FFA-Büro für die Prüfungen angemeldet – **Sie müssen sich seit Einführung der neuen OPluM-Version selbst für die jeweilige FFA-Klausur anmelden.** Die Anmeldung erfolgt somit wie für jede andere Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaften auch. Dies ist besonders wichtig für Teilnehmer von Blockkursen, bei denen die Prüfungen bereits zu Beginn des Semesters stattfinden.

Nach § 11 Abs. 1 PO-FFA wird eine Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der angemeldete Prüfling ohne Angabe von triftigen Gründen zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Als triftige Gründe kommen in erster Linie eine Krankheit oder die Abwesenheit wegen eines Auslandssemester/-jahres in Betracht. Im Krankheitsfall ist umgehend ein ärztliches Attest beim FFA-Büro einzureichen. Ein geplanter Auslandsaufenthalt sollte dem FFA-Büro frühzeitig angezeigt werden.

gez.

Matt LeMieux

Koordinator der FFA